



uni-info

Alte
extra

HERAUSGEBER: PRESSE- UND INFORMATIONSTELLE DER UNIVERSITÄT OLDENBURG . 29 OLDENBURG . POSTFACH 943 . TEL.: 51064 . TELEX-NR. 25655 UNOL D . REDAKTION: GERHARD HARMS (VERANTWORTLICH), KARIN WOLF . MIT NAMEN GEZEICHNETE ARTIKEL GEBEN DIE PERSÖNLICHE MEINUNG DES VERFASSERS WIEDER . NACHDRUCK - AUCH NUR AUSZUGSWEISE NUR BEI QUELLENANGABE UND NACH RÜCKSPRACHE MIT DER REDAKTION (DER GRÜNDUNGS-AUSSCHUSS, DAS KONZIL UND DER SENAT HABEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN, DASS DIE UNIVERSITÄT DEN NAMEN CARL-VON-OSSIETZKY-UNIVERSITÄT FÜHRT).

16. 3. 1977

Niedersächsisches Hochschulgesetz

Stellungnahme des Konzils zum Referentenentwurf des Wissenschaftsministeriums und zum Entwurf der FDP-Fraktion (Beschluß vom 9.3.1977)

Die Carl-von-Ossietzky-Universität stellt einleitend fest, daß sich in fast allen Teilen der Entwürfe die reformfeindliche Tendenz, die in der Verabschiedung des Hochschulrahmengesetzes Ausdruck fand, widerspiegelt. Beide Entwürfe schöpfen nicht einmal diesen Rahmen aus. Die Entwicklung zu integrierten Gesamthochschulen mit durchlässigen und aufeinander bezogenen Studiengängen, die gleichberechtigte Mitbestimmung aller Hochschulmitglieder, die Erhaltung weitgehender Selbstverwaltung, eine einheitliche Personalstruktur, eine Studentenschaft mit dem Recht auch auf politische Meinungsäußerung ohne Bedrohung durch das Ordnungsrecht, eine sachgerechte Studienreform ohne Einengung durch starre Regelstudienzeit sind nur einige Punkte, die die Carl-von-Ossietzky-Universität nach wie vor als wichtige Bestandteile einer sachgerechten Hochschulreform ansieht. Die Universität fordert darum die Revision des Hochschulrahmengesetzes und ein Landesgesetz, das dessen Prinzipien Rechnung trägt. Die vorliegenden Entwürfe werden in ihrer bildungspolitischen Tendenz entschieden abgelehnt. Das betrifft im einzelnen insbesondere die folgenden Punkte:

1. AUFGABEN DER HOCHSCHULE

Die Aufgaben der Hochschule sind in beiden Entwürfen in § 2 so formuliert, daß die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft nicht zum Ausdruck kommt. § 2,1 soll darum wie folgt formuliert werden:

"Die Hochschulen dienen ... durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft. Sie nehmen den kritischen Auftrag und die politische Verantwortung der Wissenschaft in der Gesellschaft gemäß dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes wahr und tragen dadurch zur demokratischen Entwicklung einer sozialen Gesellschaftsordnung bei."

Die Universität fordert bei den Aufgaben der Fachhochschulen die Verankerung praxisnaher Forschung und tritt für die Fassung der FDP in § 3 Abs. 2 ein.

2. GESAMTHOCHSCHULENTWICKLUNG

In beiden Entwürfen für ein NHG wird die Abkehr von dem hochschulpolitischen Reformziel der Bildung von Gesamthochschulen, das im HRG immerhin noch als Auftrag an die Landesgesetzgeber enthalten ist, vollzogen. Die formale Erwähnung der Gesamthochschulen in den Entwurfstexten kann über diese Abkehr nicht hinwegtäuschen: Der FDP-Entwurf (§ 6 u. 7) wiederholt nur einige Textpassagen des HRG, während es doch Aufgabe des Landesgesetzes wäre, den Auftrag des HRG konkret auszuführen; der Referentenentwurf enthält einige nur scheinbar konkretere Regelungen (§§ 58 ff)

die jedoch bei näherer Betrachtung zeigen, daß an eine ernstliche Verwirklichung eines Gesamthochschulsystems nicht gedacht ist. (die Universität Göttingen, die Technische Universität Clausthal-Zellerfeld, die Medizinische Hochschule Hannover und die Tierärztliche Hochschule Hannover werden von vornherein bereits ausgespart). De facto wird in beiden Entwürfen der einmal von allen Parteien getragene Reformplan der Gesamthochschule aufgegeben. Die damit auch intendierte Mißachtung der Vorschriften des HRG wirkt sich umso bestürzender, weil in beiden Entwürfen an vielen anderen Stellen, an denen es opportun erscheint, nachdrücklich auf die Bindung an das HRG verwiesen wird.

Als reale Maßnahme ist in diesem Zusammenhang nur noch die Auflösung der PHN geblieben. Die Universität erwartet von Landesregierung und Landtag, daß dabei eine echte Integration im Interesse einer Reform der Lehrerbildung realisiert wird, was die vorliegenden Entwürfe nicht sicherstellen.

Die in dem Referentenentwurf (§ 133) vorgesehene Konstruktion einer Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege ist nachdrücklich abzulehnen. Die Bildung solcher isolierter und abhängiger Ressort-Hochschulen - zudem noch wie in diesem Falle als "nicht-rechtsfähige Anstalten" - stehen im Widerspruch zu allen Grundsätzen progressiver Hochschulpolitik. Im Falle des NHG ist zudem eine präjudizierende Wirkung dieser Konstruktion zu befürchten.

3. SELBST- UND STAATSVERWALTUNG, GENEHMIGUNGSVORBEHALTE

Die Oldenburger Universität tritt nach wie vor für weitgehende Hochschulselbstverwaltung ein und lehnt die in diesem Entwurf vorgesehene Ausweitung der staatlichen Eingriffsrechte, die sich insbesondere im § 69 ausformuliert finden, entschieden ab. In den gleichen Zusammenhang gehören u.a. die Bestimmungen über die Studienreform.

Die Regelungen in diesen und anderen Paragraphen müssen zum Teil ganz der Hochschule übertragen werden (z.B. Studienordnungen), z.T. der bloßen Rechtsaufsicht überlassen bleiben (z.B. Prüfungsordnungen). Die Regelungen sind größtenteils so gestaltet, daß nicht einmal bürokratische Willkür ausgeschlossen wird. Grundsätzlich sollten staatliche Eingriffsmöglichkeiten nur unter Einigungszwang zwischen Hochschule und Staat möglich werden. Neben den Eingriffsrechten und Genehmigungsvorbehalten drückt sich diese Tendenz in der Gestaltung der Einheitsverwaltung und der Bestimmungen für den Präsidenten aus:

a) Einheitsverwaltung

Die Einführung der Einheitsverwaltung in der Hochschule hat mehrere Jahre lang zu den wesentlichen Zielen der Hochschulreform gehört. Die Hochschule sollte - so war die Erwartung - mehr mitwirkenden Einfluß auf die Regelung ihrer Verwaltungsangelegenheiten und dadurch mehr Dispositionsfreiheit und Autonomie gewinnen.

Die Einheitsverwaltung, wie sie nunmehr in § 5 NHG vorgesehen wird, hat jedoch diese Erwartungen in der bisherigen Praxis im großen und ganzen nicht erfüllt. Der Spielraum für die Mitwirkung der gewählten Universitätsorgane in den Angelegenheiten der ehemals allgemeinen Verwaltung wird durch Verordnungen, Erlasse und andere Verwaltungsvorschriften ungemein schmal gehalten. Andererseits greift auf dem Wege der Einheitsverwaltung gerade die ehemals allgemeine Verwaltung in erheblichem Maße in die akademischen Selbstverwaltungsangelegenheiten ein. Die Selbstverwaltungsorgane der Universität müssen z.B. in ihren Entscheidungen und Beschlüssen immer schon Verwaltungsvorschriften berücksichtigen und verarbeiten, weil sie unter dem Zwang stehen, nur von der Verwaltung direkt vollziehbare Beschlüsse fassen zu müssen. Sie können so schwerlich den Anspruch des wissenschaftlichen Bereichs gegenüber der Verwaltung vertreten. Den größten Zuwachs an Einfluß hat durch die Einheitsverwaltung das Ministerium durch seinen direkten Zugriff auf die ehemals allgemeine Verwaltung gewonnen, die größten Einbußen erleidet die ehemals akademische Selbstverwaltung.

b) Präsident, Vizepräsident und Kanzler

Gegen die Präsidialverfassung gem. §§ 12 und 16 - 20 NHG werden folgende Bedenken erhoben:

- Der Präsident ist in der Regel nicht in gleicher Weise mit der Hochschule verbunden wie ein aus dem eigenen Hause gewählter Rektor.
 - Der Präsident gerät aus der Sicht der Hochschule viel eher als der Rektor in die Gefahr, der bis in die Hochschule hinein verlängerte Arm des Ministers zu sein.
 - Der Präsident kann seiner Rechtsstellung entsprechend im allgemeinen nicht von seinem Amt zurücktreten und ist nicht abwählbar. Das schwächt die Position der Universität gegenüber dem Ministerium bei der Vertretung der Hochschule.
 - Der Präsident unterliegt nicht der Kontrolle durch die Kollegialorgane, zumindest insoweit, daß er nicht verpflichtet ist, den Kollegialorganen über die unverzügliche Ausführung ihrer Beschlüsse zu berichten. Die Oldenburger Universität schlägt vor, daß im Gesetz es jeder Hochschule in die eigene Wahl gestellt werden sollte, sich langfristig für die Präsidialverfassung oder die Rektoratsverfassung (§21) zu entscheiden. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Größenordnung ist willkürlich und der Sache nach nicht zu begründen. Im Falle der Präsidialverfassung jedoch muß die Vertretung des Präsidenten anders geregelt werden als im Gesetzentwurf vorgesehen:
 - Zur Vertretung des Präsidenten müssen mehrere, mindestens, nicht höchstens zwei Vizepräsidenten vorgesehen und gewählt werden können.
 - Die Funktionen der Vizepräsidenten müssen sich auf die Vertretung des Präsidenten in allen dessen Funktionen erstrecken.
 - Der Kanzler muß von der Vertretung des Präsidenten ausgeschlossen bleiben.
- Außerdem soll die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder die Grundordnung der Hochschule einem anderen Organ übertragen sind, dem Senat und nicht dem Präsidenten (wie in § 17 (1) vorgesehen) übertragen werden.

4. ZUGANG ZUR HOCHSCHULE

Seit Jahren ist eine erhebliche Zahl von Studiengängen grundgesetzwidrigen Zulassungsbeschränkungen unterworfen. Die Oldenburger Universität stellt zum wie-

derholten Mal fest, daß der Numerus clausus eine sozial ungerechte und absolut unzureichende Mangelverwaltung darstellt. Die Universität fordert neben der erschöpfenden Auslastung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten einen zügigen Ausbau der Hochschuleinrichtungen, insbesondere in der unterversorgten Region Nordwest-Niedersachsen. Sie sieht sich darin bestätigt durch Planungen des Wissenschaftsrates und durch das Bundesverfassungsgericht. Die §§ 35 und 36 des FDP-Entwurfs bzw. § 97 MWK werden daher von der Universität abgelehnt. Weiter fordert die Universität, daß die Hochschule auch Bewerbungen ohne formale Hochschulzugangsberechtigung offenstehen muß. Dabei muß berufliche Ausbildung und Berufspraxis gleichberechtigt neben schulischer Ausbildung anerkannt werden. Die Oldenburger Universität tritt darum für folgende Ergänzung der Immatrikulationsbestimmungen ein: Es wird zusätzlich entsprechend der früheren niedersächsischen Regelung die sogenannte "kleine Matrikel" eingeführt. Sie soll für Bewerber ohne formale Hochschulzugangsberechtigung gelten, wenn eine mehrjährige Berufserfahrung vorgewiesen werden kann. Die Immatrikulation erfolgt jeweils auf freie Studienplätze für eine begrenzte Zeit.

5. STUDIUM, STUDIENREFORM, PRÜFUNGSORDNUNGEN

§ 104 (1) Satz 1 (MWK) stellt zu Recht fest, daß die Studienreform vorrangige und ständige Aufgabe der Hochschulen ist. Sie kann auch nur von den Hochschulen selbst vorbereitet, durchgeführt und verantwortet werden. Im Gegensatz dazu stehen die Bestimmungen des Gesetzentwurfs. An die Stelle eines von den Hochschulen selbst ausgehenden und von ihnen maßgebend bestimmten Reformprozesses tritt in Anlehnung an das HRG ein System zentraler Studienkommissionen, das Zusammensetzung, Beststellungs- und Genehmigungsverfahren Ausmaß und Richtung der inhaltlichen Reform praktisch völlig in das Belieben des Staates stellt (§§ 105 ff.).

Der Begriff der Studienreform, der ursprünglich auf die Vereinheitlichung und Verwissenschaftlichung von Studiengängen und Studieninhalten im Zeichen der Demokratisierung des Bildungswesens bezogen war, denaturiert so zu einer bloßen Leerformel, hinter der sich ein inhaltlich nicht mehr ausgewiesener Einwirkungsanspruch des Staates verbirgt.

Diese Zentralen Studienreformkommissionen sind weder kompetent noch werden sie arbeitsfähig sein. Sie verstärken den Einfluß von Bürokratie und Verbänden, blocken jedoch zugleich vorhandene Reformansätze an einzelnen Hochschulen ab. Gemeinsam vertretene Positionen einer Hochschule können nicht wirksam werden. Integrative Modelle verschiedener Studiengänge an einer Hochschule sind gefährdet. Zentrale Studienkommissionen leisten ihrer Isolierung Vorschub.

Ergebnisse und Entscheidungen Zentraler Studienkommissionen werden für die einzelnen Hochschulen wie ein Oktroi wirken müssen, da ihre Bemühungen sich nicht an die Diskussionszusammenhänge der jeweiligen Hochschule anknüpfen lassen.

Der Funktion nach sind Zentrale Studienkommissionen schein demokratische Gremien, die es dem Staat ermöglichen, massiv in Studium und Lehre einzugreifen, ohne sich einem wirksamen Legitimierungszwang gegenüber den Mitgliedern der Hochschulen stellen zu müssen.

Die Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg lehnt darum die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Studienreform ab. Die Universität fordert im Gegensatz dazu, Studienreform als Aufgabe der Hochschulen zu definieren und verstärkt Reformmodelle zu fördern und nicht restriktiv wie in § 105 (2) einzuengen. Die Universität fordert die gesetzliche Absicherung einphasiger Studienmodelle. Die Regelung des Referentenentwurfs über die Regelstudienzeiten ist das Ende einer wissenschaftlich qualifizierten Ausbildung der Studierenden.

Die derzeit üblichen langen Studienzeiten sind in erster Linie auf die völlig ungenügende finanzielle Ausstattung der Hochschulen (Lehrkräfte, Räume, Lehrmittel), weiterhin auf die Unfähigkeit der Ordinarienuniversität zu rationaler Studienplanung zurückzuführen. Wenn jetzt Regelstudienzeiten eingeführt werden sollen, ohne daß sich - wie der Bildungsgesamtplan ausweist - an der materiellen Misere des Bildungswesens irgendetwas ändert, dann bedeutet dies, daß Wissenschaftspolitik von nun an nur noch restriktive Mangelverwaltung zu Lasten der in den Universitäten Lehrenden und Lernenden und unter Verzicht auf jede wissenschaftliche Qualität sein soll.

Durch die Einführung der Regelstudienzeit werden Ansätze zur Verbesserung der Chancengleichheit verschüttet. Durch den Druck, der auf die Studenten ausgeübt wird, wird zugleich deren Entpolitisierung bewerkstelligt. Die Einführung der Regelstudienzeit wird die Studienreform nur zu einer finanztechnischen Maßnahme zur Realisierung der Studienzeitbegrenzung machen.

Die Universität fordert die ersatzlose Streichung des letzten Satzes von § 109 (2) (Hochschulinterner Numerus clausus).

Die Bestimmungen zum Fernstudium (§ 111) sichern dem Staat Möglichkeiten der Bestimmung und Kontrolle von Inhalten in Studium und Lehre. Die Entwicklung und Erprobung von Studieneinheiten im Fernstudium sollte ausschließlich Aufgabe der Hochschulen sein. Das Fernstudien-Konzept darf nicht zur Ausschaltung von universitären Instanzen und zur Hinausverlagerung der Lehre aus dem universitären Diskussionsprozeß um Inhalt und Formen des Studiums führen. Ebenso wenig darf der Einsatz des Fernstudiums zum Vorwand genommen werden, den Ausbau des bestehenden Hochschulsystems zu hemmen.

Für den Bereich der Regelungen der Prüfungsordnung fordert die Universität die Zulassung aller interessierten Studenten als Zuhörer, im Gegensatz zu der im Gesetz vorgesehenen sehr eingeschränkten Öffentlichkeit. Da Hochschullehrer in erheblichem Maße staatliche Prüfungen abnehmen, fordert die Universität bei der Erstellung staatlicher Prüfungsordnungen ein Mitbestimmungsrecht der Hochschulen.

Die in § 117 (3) vorgesehene Möglichkeit der Zwangsexmatrikulation wird von der Universität abgelehnt.

6. WEITERBILDUNG

Die Universität begrüßt die Betonung, daß die Hochschulen Aufgaben in der Weiterbildung gemäß § 2,3 haben sowie die Errichtung von Zentralen Einrichtungen der Weiterbildung zur Koordinierung dieser in § 2,3 aufgeführten Aufgaben.

Sie fordert, diese Einrichtungen nach § 36 MWK bzw. § 75 FDP verbindlich vorzusehen ebenso wie die Kommission für Weiterbildung gemäß § 67 FDP-Entwurf.

Die Universität schlägt in diesem Zusammenhang weiter vor, § 24 FDP bzw. § 114 MWK so zu fassen:

Die Überschrift heißt statt "Weiterbildendes Studium" **Weiterbildung**. Im ersten Satz wird angefügt: "gemäß § 2 Abs. 3".

Der Paragraph wird ergänzt um einen weiteren Satz: "Die Hochschulen sollen sich darüber hinaus an Veranstaltungen und der Fortentwicklung der Weiterbildung außerhalb der Universität beteiligen und mit anderen Trägern der Weiterbildung zusammenarbeiten."

Die Universität fordert in diesem Zusammenhang die Beteiligung der Hochschule an Veranstaltungen der Weiterbildung (Seminarkurse) auszubauen sowie durch Personal- und Sachmittel die Weiterbildung des Personals zu ermöglichen. Die derzeit für diese Aufgabe bereitgestellten Mittel sind absolut unzureichend.

7. PERSONALSTRUKTUR UND ÜBERLEITUNG

Die Universität fordert seit ihrer Gründung anstelle der dienstrechtlichen, korporationsrechtlich und besoldungs-

rechtlich vielfältig aufgesplitterten Personalstruktur an den Hochschulen die gesetzliche Verankerung von zwei einheitlichen Gruppen: Wissenschaftler mit Lehraufgaben und Bedienstete ohne Lehraufgaben.

Die Gesetzentwürfe sehen demgegenüber faktisch die Beibehaltung der augenblicklichen Vielfalt vor, was die Universität ablehnt. Es gibt danach Professoren, unterschieden durch Regellehrverpflichtung und Besoldung, Hochschulassistenten mit Lehraufgaben, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wiss. Mitarbeiter, die bei Bedarf auch zu einer minderqualifizierten Lehre herangezogen werden können.

Zu den Eingangsvoraussetzungen für Professoren und Hochschulassistenten stellt die Universität fest, daß statt "Qualität der Promotion" wie im HRG diese Bestimmung in "Promotion von herausgehobener Qualität" umgeändert wird, und damit die Benotung eine entscheidende Rolle spielt. Die Fassung des HRG läßt eher den spezifischen Qualifikationsgedanken bei Berufungen berücksichtigen. Im Interesse einer besseren Verbindung von Theorie und Praxis sowie der berufspraktischen Bedürfnisse in der Ausbildung, insbesondere auch in der Lehrerausbildung fordert die Oldenburger Universität, wie in § 80 Abs. 1 Punkt 4, z. Teil vorgesehen, neben theoretisch-wissenschaftlichen Leistungen hervorragende berufspraktische Leistungen bzw. die Anwendung wiss. Erkenntnisse und Methoden auch in Tätigkeiten außerhalb des Wissenschaftsbereichs zu berücksichtigen.

Für die Gruppe der Hochschulassistenten stellt die Universität fest, daß ihr Status sich gegenüber den jetzigen Rechten nach der Niedersächsischen Assistentenordnung verschlechtert. Die Universität kritisiert darum diese Regelungen. Insbesondere muß über das Recht auf Abhaltung selbständiger Lehre der Fachbereichsrat entscheiden. Der letzte Satz in § 84 Abs. 3 (Verordnungsermächtigung) ist ersatzlos zu streichen.

Die Stellen für wiss. Mitarbeiter müssen im Haushaltsplan, insbesondere quantitativ, so ausgewiesen sein, daß sie auf wiss. Dienstleistung beschränkt sind (Kustodenfunktion u.ä.). Die Stelleninhaber dürfen nicht hilfsweise zur Lehre herangezogen werden. Die Universität fordert, Hochschullehre nur von Professoren, Hochschulassistenten und Lehrbeauftragten durchführen zu lassen.

In diesem Zusammenhang stellt die Universität fest, daß die Entwürfe die wiss. Nachwuchsförderung nicht ausreichend regeln. Hochschulassistenten sind lediglich als Hochschullehrernachwuchs vorgesehen, die Graduiertenförderung ist absolut unzureichend. Insbesondere die Forschung wird durch diesen Mangel stark eingeschränkt. Die Universität fordert den Paragraphen über Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu streichen oder zumindest so zu fassen, daß der Paragraph nur auf wenige, umschreibbare Tätigkeiten beschränkt bleibt. Die Universität fordert den Landtag auf, die §§ 89 und 91 so zu gestalten, daß keine Möglichkeit besteht, erneut billige Lehrkräfte zur Bewältigung der Studienplatzmisere zu mißbrauchen. Tutoren müssen einem Arbeitsgebiet zugewiesen werden und sind den Fachbereichen, nicht einzelnen Professoren verantwortlich und zugeordnet. Tutoren müssen auch Forschungstätigkeit ausüben können. Die Regelungen zur Überleitung hält die Universität für gänzlich unbefriedigend. Die Stelleninhaber nach H 2, die durch ein Berufungsverfahren ausgewählt werden, müssen automatisch in Professorenstellen übergeleitet werden.

Weiterhin sind über Jahre hin aus Finanzgründen statt Stellen für Professoren Stellen für Akademische Räte u.ä. geschaffen worden. Diese Stelleninhaber haben z.T. seit vielen Jahren Aufgaben eines Hochschullehrers wahrgenommen und z.T. wegen der hohen Studentenzahlen, insbesondere im Lehrerausbildungsbereich, kaum Zeit zur eigenen Qualifikation gehabt.

Die Universität fordert, daß alle Akademischen Räte und wiss. Assistenten, die nachweislich über mehrere Jahre eine Tätigkeit als Hochschullehrer ausgeübt haben, als Professoren übernommen werden.

Für die wiss. Assistenten fordert die Universität, soweit sie nicht in Professoren-Stellen übernommen werden, die Übernahme in Stellen für Hochschulassistenten. Die Zeit, die sie als wiss. Assistenten verbracht haben, darf nicht auf die Zeit als Hochschulassistent angerechnet werden.

8. MITBESTIMMUNGSREGELUNGEN / PERSONALVERTRETUNG

Die Universität Oldenburg hält die Forderung nach Drittelparität zwischen Lehrenden, Dienstleistern und Studenten nach wie vor für sachlich gerechtfertigt. Die Universität betont dabei auch, daß sie das uneingeschränkte Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter für angemessen und geboten hält.

Die im Entwurf vorgesehene absolute Mehrheit der Sitze für Professoren geht noch weit über die Vorschriften nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.5.1973 hinaus, in welchem die absolute Mehrheit der Professoren nur für Fragen von Forschung und Berufung verlangt wird und stellt auch insofern einen wesentlichen Rückschritt gegenüber dem heute rechtsverbindlichen Nds. Vorschaltgesetz dar.

Zur Regelung der Rechtsstellung von Mitgliedern in Gremien kann nur der Grundsatz gelten: Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, wie es in § 54 (2) 1. Satz aufgeführt ist. Sonderregelungen über die Stimmberechtigung der sonstigen Mitarbeiter müssen abgelehnt werden.

Die Universität kritisiert darüber hinaus besonders die Regelung, daß in Berufsangelegenheiten und Fragen der Forschung zusätzlich zur Mehrheit des jeweiligen Organs auch noch die Mehrheit der Hochschullehrer zustimmen muß. Damit können drei Professoren sechs andere Hochschulmitglieder, darunter 2 Professoren, überstimmen. Außerdem wird die Zusammensetzung der Überleitungskommission kritisiert, sowie die Zusammensetzung der Vorstände in wiss. Einrichtungen, wo die Mitarbeiter kaum Mitbestimmungsrechte haben und die Studenten ganz ausgeschlossen sind.

Für den Konzilvorstand fordert die Universität:

Das Konzil wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorstand, dem je ein Mitglied der im Konzil vertretenen Gruppen angehört, wie im Entwurf FDP § 65 (3) vorgesehen.

Der 1. Satz § 12 (4) entfällt.

Darüber soll auch für Betriebseinheiten eine kollegiale Leitung möglich sein. Das Nähere soll der Senat regeln. Zu den Personalvertretungsänderungen stellt die Universität fest: Der Referentenentwurf sieht im § 170 Änderungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes vor, die nicht eine Verbesserung der Personalvertretung beinhalten, etwa durch die Aufnahme der Sollvorschrift des § 77 BPersVG. Es werden im Gegenteil Rechte einzelner Gruppen eingeschränkt.

So werden die Hochschulassistenten, obwohl ihr Status denen der jetzigen wiss. Assistenten vergleichbar ist, wie die Professoren vom Personalvertretungsgesetz ausgenommen. Besonders zu kritisieren ist, daß den befristet an der Hochschule tätigen wiss. Mitarbeitern das passive Wahlrecht genommen wird. Die Universität protestiert gegen diese Pläne und fordert zumindest den Status quo des Personalvertretungsrechts zu erhalten.

9. FORSCHUNG

Zu den Regelungen über die Forschung fordert die Universität, § 124 MWK dahingehend zu modifizieren, daß eine Forschungsarbeitsgruppe sich eine eigene vom Fachbereichsrat zu genehmigende innere Ordnung geben soll.

Zum Bereich Drittmittelforschung (MWK § 126) fordert die Universität für Abs. 4, daß der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Forschungsarbeitsgruppe über die Auswahl der Mitarbeiter entscheidet.

Abs. 7 muß in der Weise verändert werden, daß der Präsident nur im Benehmen mit dem Senat entscheiden kann.

10. STUDENTENSCHAFT / ORDNUNGSRECHT

a) Studentenschaft (§§ 42 und 43 FDP Entwurf, §§ 101, 102, 103 MWK-Entwurf)

Die Carl-von-Ossietzky-Universität begrüßt, daß die verfaßte Studentenschaft wie im UOG in ganz Niedersachsen abgesichert wird. Sie kritisiert aber scharf die Einschränkung auf das hochschulpolitische Mandat.

Eine solche Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Studentenschaft kann keine Zustimmung finden, denn

- studentische Interessen erstrecken sich nicht ausschließlich auf den hochschulpolitischen Bereich, sondern auf alle gesellschaftlichen und politischen Ebenen
- Fragen der Hochschulpolitik stehen immer auch in direktem gesellschaftspolitischen Zusammenhang, können folglich auch nicht aus diesem gelöst betrachtet werden
- Studenten leben nicht in einem gesellschaftlichen Freiraum, z.B. stehen ihre sozialen Interessen in engem Zusammenhang mit denen der arbeitenden Bevölkerung

Die gesamten Regelungen für die Studenten bergen die Gefahr, daß die Studentenschaft in eine Statistenrolle gedrängt wird, insbesondere wenn man auch die Paritätsregelung mit in Betracht zieht.

Auch die Regelung der Wahlen zu den Organen der Studentenschaft ist unzulänglich. Die Möglichkeit der Briefwahl soll zwar nicht generell abgelehnt werden, muß jedoch unbedingt an besondere Bedingungen, z.B. Verhinderung wegen Krankheit, Ortsabwesenheit etc. gebunden werden.

In der generellen Möglichkeit der Briefwahl liegt die Gefahr der vollkommen aus der hochschulpolitischen Diskussion herausgelösten Wahlentscheidung.

Dadurch kann eine einheitliche Auseinandersetzung mit den sich zur Wahl stellenden Gruppen gänzlich unterbunden werden, was letztlich der Entwicklung politischer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Studenten entgegensteht.

b) Ordnungsrecht (§ 33 FDP, §§ 98 und 99 MWK)

Die Aufnahme dieses Paragraphen in das NHG ist abzulehnen. Sicherlich wird sich niemand dagegen wenden, daß tätliche Ausschreitungen gegen Hochschulangehörige nach Möglichkeit verhindert bzw. geahndet werden sollen, jedoch bieten dazu die derzeit geltenden Rechtsbestimmungen ausreichend Gewähr. Dieser Paragraph ist unter diesem Gesichtspunkt betrachtet gänzlich überflüssig.

Aber auch aus anderen Gründen kann der § 33 FDP bzw. §§ 98 und 99 MWK keine Zustimmung finden:

Absatz 1, Satz 1 schließt nicht aus, daß auch wegen anderer Gründe als dem tätlichen Vorgehen gegen Hochschulangehörige das Ruhen der Rechte aus der Immatrikulation angeordnet werden kann.

Weder der Begriff "körperliche Gewalt" noch die Formulierung des "unmittelbaren Androhens körperlicher Gewalt" sind weiter präzisiert. Hier liegen Möglichkeiten, freie Diskussionen und die freie politische Betätigung von Hochschulangehörigen durch die Androhung der Exmatrikulation zu verhindern.

Diese Möglichkeiten vergrößern sich noch dadurch, daß die Betroffenen, die Studenten, in der Kommission, die über Zuwiderhandlungen nach § 34 FDP, Abs. 2 entscheiden soll, in der Minderheit sind.

Die Universität protestiert insbesondere dagegen, daß ein hauptamtlicher Richter Vorsitzender dieser Kommission sein soll (§ 100 Abs. 1 MWK). Außeruniversitäre Kreise werden dadurch einbezogen in die Angelegenheiten der Hochschule.